

Satzung
der Gemeinde Haselau
über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57 ff.), zuletzt geändert am 07.07.2015 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 200, 203) und der §§ 1,2, 3, 5 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27ff), zuletzt geändert am 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 129) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.12.2015 folgende Satzung erlassen:

I.
Allgemeines

§ 1
Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2
Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in ihren oder seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin oder Halter des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt des Amtes Haseldorf gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hund einen neuen erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

II. Einfache Hundesteuer

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	87,00 €
für den zweiten Hund	104,00 €
für jeden weiteren Hund	138,00 €

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der Steuerpflichtigen oder des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
 - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden,
 - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichterinnen oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

f) Ferner ist die Steuer auf Antrag während des Bezugszeitraumes für das Halten eines Hundes auf die Hälfte zu ermäßigen, wenn die Halterin oder der Halter des Hundes eine der folgenden Leistungen bezieht:

- Arbeitslosengeld II (nach SGB II)
- Sozialgeld (nach SGB II)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (nach SGB XII)
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (nach SGB XII)
- Wohngeld
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag (nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz)

Wird mehr als ein Hund gehalten, entfällt der Anspruch auf Steuerermäßigung.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchterinnen oder Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- und Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

III.

Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde

§ 10

Erhöhte Hundesteuer für gefährliche Hunde

- (1) Hunde im Sinne dieses Abschnittes sind Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gemäß § 2 Abs. 1, Satz 1 des Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (Bundesgesetzblatt I, Seite 530).

Als gefährlich gelten ferner Hunde gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26.06.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Schleswig-Holstein, Seite 193).

- (2) Die Steuer für die in Absatz 1 genannten Hunde beträgt abweichend von § 4 dieser Satzung jährlich:

für den ersten Hund	1.200,00 €
für den zweiten Hund	1.800,00 €
für jeden weiteren Hund	2.400,00 €

- (3) Für gefährliche Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung nicht gewährt. Die Erhebung einer Zwingersteuer für gefährliche Hunde ist nicht zulässig.

IV.

Meldepflichten, Heranziehung und Fälligkeit der Steuer, Ordnungswidrigkeiten und Inkrafttreten

§ 11

Anzeige- und Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 abs. 2 nach Ablauf eines Monats. Wer einen gefährlichen Hund gemäß Vorgaben des § 10 hält, hat dies anzugeben.
- (2) Die bisherige Halterin eines Hundes oder der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers/der Erwerberin anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 12

Hundesteuermarken

- (1) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der/Die Hundehalter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der/Die Hundebesitzer/in ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hunde nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem/der Hundehalter/in auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

- (2) Grundstückseigentümer/innen, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter/innen sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter/innen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 11 KAG Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung (AO)). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der/die Hundehalter/in verpflichtet.
- (3) Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der/des Hundehalterin/Hundehalters ohne gültige Steuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich die Halterin/der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt sie oder er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, kann die Gemeinde über den Hund nach freiem Ermessen verfügen.

§ 13

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Heranziehung der Steuer erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (3) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten. Die durch den bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid erteilt wird. Die Steuer kann für das gesamte Jahr im Voraus entrichtet werden oder als Jahreszahler am 01. Juli des Kalenderjahres.

§ 14

Rechtsbehelfe, Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Rechtsbehelfe/Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Schleswig-Holstein in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Landesverwaltungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Halter/in
- a) entgegen § 11 Abs. 1 nicht innerhalb von 14 Tagen einen Hund anmeldet, den er/sie in seinem/ihren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat oder der er/sie infolge eines Wohnungswechsels mitgebracht hat;
 - b) entgegen § 11 Abs. 1 bei der Anmeldung die Hunderasse nicht oder nicht richtig anzeigt;
 - c) entgegen § 11 Abs. 2 nicht innerhalb von 14 Tagen meldet, dass der Hund abgeschafft, abhandengekommen oder eingegangen ist und im Falle eines Besitzerwechsels bei der Abmeldung Namen und Anschrift des neuen Besitzers nicht angibt;
 - d) entgegen § 11 Abs. 3 nicht innerhalb von 14 Tagen anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder –befreiung fortgefallen sind;
 - e) entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
 - f) entgegen § 12 Abs. 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz (LD SG) in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
- a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung des/der Steuerpflichtigen
 - b) Name und Anschrift eines/r evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten, Name und Anschrift eines evtl. früheren und nachfolgenden Hundehalters durch Mitteilung oder Übermittlung von
 - Polizeidienststellen
 - Ordnungsämtern
 - Einwohnermeldeämtern
 - Kontrollmitteilungen anderer Kommunen
 - Tierschutzvereine
 - Bundeszentralregister
 - Finanzverwaltung des Amtes Haseldorf
 - Amtskasse Haseldorf

Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten erhoben.

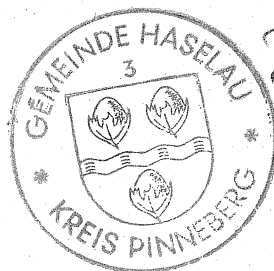
- (2) Die Gemeinde Haselau ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Haselau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 28. Dezember 2005 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Haselau, den 04. Dezember 2015

Gemeinde Haselau
Der Bürgermeister



(Rolf Herrmann)